

Vorlage Nr. 18/0443

Federf. Stadttamt: Amt für Bildung und Erziehung

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Rainer Weichelt Erster Beigeordneter	Vorberatung/Empfehlung	26.11.2018	9
Rat	Norbert Dyhringer Ratsherr	Entscheidung	06.12.2018	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Schulorganisation;

Bestimmung der Zügigkeit für die städtischen Schulen der Sekundarstufe I ab Schuljahr 2019/2020

Begründung:

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 die Zügigkeit für die städtischen Schulen in der Sekundarstufe I bestimmt.

Demografische Entwicklung, schulorganisatorische Veränderungen sowie die Sicherung des bedarfsgerechten und leistungsstarken Bildungsangebotes machen es notwendig, die Aufnahmekapazität der einzelnen Schulen in Trägerschaft der Stadt Gladbeck anzupassen.

Zur Vorbereitung des Anmeldeverfahrens ab Schuljahr 2019/2020 wird daher die maximale Zügigkeit der städtischen Schulen (Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang) gemäß § 46 Abs. 1 Schulgesetz NRW durch Schulträgerbeschluss festgelegt.

Zur Beurteilung der Aufnahmegrenzen sind auf der Grundlage der vorhandenen Schulräume unter Berücksichtigung der Schulentwicklung (Raumanforderungen im Rahmen pädagogischer Konzepte zur Schülerförderung, zum Ganztagsbereich, zur Inklusion) die Rahmenbedingungen (Raumkapazität) ermittelt worden.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Ebenso die Zahl der zur Verfügung stehenden Unterrichts-/Fachräume als auch die ermittelten Schülerzahlprognosen (basierend auf der aktuellen Bevölkerungsentwicklung) wurden insgesamt bewertet.

Es wird vorgeschlagen, folgende maximale Aufnahmekapazität (Zügigkeit) ab dem Schuljahr 2019/2020 festzulegen:

Schule	Zügigkeit
Erich-Fried-Schule	3
Anne-Frank-Realschule	4
Erich Kästner-Realschule	3
Werner-von-Siemens-Realschule	4
Ratsgymnasium	3
Heisenberg-Gymnasium	3
Riesener-Gymnasium	3
Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule	6

Die Zügigkeitsfestlegung erfolgt insbesondere mit Blick auf die prognostizierte Schülerzahlentwicklung, die von einem Raumbedarf an Realschulen von mindestens 10 bis 11 und an den Gymnasien von mindestens 9 Parallelklassen ausgeht. Nach der Schülerzahlentwicklung in den Grundschulen ist davon auszugehen, dass mittelfristig die ab dem Schuljahr 2019/2020 vorgeschlagene Festlegung zur Steuerung der Schulaufnahmen an den Gladbecker Schulen der Sekundarstufe I notwendig ist.

Um dem Wunsch der Erziehungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Schulfreiheit weitgehend entsprechen zu können, soll – wie bisher – die Schulverwaltung ermächtigt werden, in Abstimmung mit der Schulaufsicht Abweichungen von der Festlegung der Aufnahmekapazität zuzulassen. Hierbei sollen Anmeldeüberhänge in Absprache mit der Schulleitung vorrangig an der Schule berücksichtigt werden, an der sich die Überhänge mehrheitlich konzentrieren.

Sollte im Einzelfall in den aufsteigenden Jahrgängen eine Überschreitung der Kapazität notwendig werden, wird die Verwaltung die Bildung einer Überhangklasse bei der oberen Schulaufsicht beantragen.

Die Hauptschule, Realschulen, Gymnasien und die Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule wurden mit Schreiben vom 21.08.2018 gemäß § 76 Schulgesetz beteiligt.

Über das Ergebnis der Schulbeteiligung wird in der Sitzung des Schulausschusses am 26.11.2018 berichtet.

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat beginnend ab Schuljahr 2019/2020 Eckpunkte zur Neuausrichtung der Inklusion in den weiterführenden Schulen vorgegeben. An den Schulen des Gemeinsamen Lernens der Sekundarstufe I gilt künftig die neue Inklusionsformel: 25-3-1,5.

Dies bedeutet, die Schulen nehmen so viele Schülerinnen und Schüler auf, dass sie Eingangsklassen bilden können, in denen durchschnittlich 25 Schüler und Schülerinnen lernen, davon durchschnittlich 3 mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Für jede dieser Klassen erhält die Schule eine halbe zusätzliche Stelle. Die tatsächliche Klassenbildung soll im Rahmen dieser Aufnahmekapazitäten dann aber den Schulen mit Blick auf ihr schulisches Konzept selbst überlassen werden.

Im Ergebnis wird damit an den Schulen des Gemeinsamen Lernens der durchschnittliche Klassenbildungswert auf 25 Schülerinnen und Schüler je Klasse gedeckelt. Das Land verspricht sich hierdurch eine qualitative Verbesserung in der inklusiven Bildung.

Der Ratsbeschluss vom 07.12.2017 zur Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler an den städtischen Schulen wird durch die vorstehende Bestimmung der Zügigkeit für die städtischen Schulen der Sekundarstufe I ab Schuljahr 2019/2020 nicht berührt. Es bleibt weiterhin bei der Festlegung gemäß § 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW, wonach Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Gesamtschule besuchen können, die Aufnahme an einer städtischen Schule verweigert werden kann, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

1. Die Aufnahmekapazität (Zügigkeit) der städtischen weiterführenden Schulen wird ab Schuljahr 2019/2020 wie folgt festgelegt:

Schule	Zügigkeit
Erich-Fried-Schule	3
Anne-Frank-Realschule	4
Erich Kästner-Realschule	3
Werner-von-Siemens-Realschule	4
Ratsgymnasium	3
Heisenberg-Gymnasium	3
Riesener-Gymnasium	3
Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule	6

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, in Abstimmung mit der Schulaufsicht Abweichungen von der Festlegung der Aufnahmekapazität zuzulassen.

Der Bürgermeister



-Ulrich Roland-

In der Sitzung des

- Schul-Ausschusses
 Rates
 Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: